

Forschungskreis Externsteine e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen „Forschungskreis Externsteine e.V.“.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold unter Nr. VR 1181 eingetragen.

2.
Sitz des Vereins ist Horn-Bad Meinberg.

§ 2 Vereinszweck

1 .
Der Verein verfolgt den Zweck, Wissenschaft und Forschung zur Vor- und Frühgeschichte fachübergreifend und ganzheitlich zu fördern und insbesondere die geschichtliche Bedeutung der Externsteine und ihres Umfeldes darzustellen.

2.
Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine Tagung zur Darstellung von Themen ab, die dem Vereinszweck dienlich sind. Die Mitglieder des Vereins werden über die Ergebnisse der Jahrestagung in der "Rückschau" unterrichtet.

3.
Das Mitteilungsblatt des Vereins ist die "Rückschau", Sie erscheint mindestens einmal jährlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, jedoch auch Vereinigungen von Personen wie nicht eingetragene Vereine oder bürgerlichrechtliche Gesellschaften sein.

2.

Der Beitritt neuer Mitglieder zum Verein muß schriftlich erklärt werden. Juristische Personen oder Personen-Vereinigungen, die dem Vereine beitreten wollen, haben ihrem Antrag deren geltende Satzung beizufügen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3.

Zum Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich, hervorragende Verdienste um den Verein und /oder um seine Ziele erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes, zu denen sie zu laden sind, mit beratender Stimme teilnehmen.

4.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres zu erklären ist; die Erklärung ist an den Vorstand zu richten;

b) mit dem Tode eines Mitgliedes bzw. der Auflösung einer juristischen Person oder Personen-Vereinigung;

c) durch Ausschluß aus dem Verein.

5.

Ein Mitglied kann im Falle vereinsschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Ablauf von Vereinsveranstaltungen ständig stört oder mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von 14 Tagen begleicht. Das Mitglied ist von dem beabsichtigten Ausschluß schriftlich zu unterrichten.

Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist über den erfolgten Ausschluß mit eingeschriebenem Brief zu unterrichten.

6.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein seine jeweils gültige Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern (weiteren Vorstandsmitgliedern). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei eines der Vorstandsmitglieder der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss; für Geschäftsabschlüsse und Geldüberweisungen bis zum Betrag EURO 1.000,00 ist der 1. Vorsitzende allein zur Vertretung berechtigt (§ 26 BGB).

Geschäftsabschlüsse und Geldüberweisungen bis zum Betrage von EURO 1000,- kann sowohl der 1. Vorsitzende als auch im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende allein vornehmen,

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes muss Mitglied des Vereins sein.

Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes erfolgt eine Ersatzwahl für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden. Der Ersatzfall tritt ein, wenn ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand oder dem Verein ausgeschieden oder dauerhaft verhindert ist. Der 2. Vorsitzende ist gleichzeitig Ersatzmitglied des 1. Vorsitzenden.

Sofern die Eintragungen eines Ersatzmitgliedes in das Vereinsregister erforderlich werden sollte, ist die Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Aus zeitlichen, im Einzelfall auch organisatorischen und Kostengründen kann die Mitgliederversammlung über die Bestätigung der Ersatzwahl bei Zustimmung auch beschließen, wenn der Versammlungsleiter die Bestätigung der Ersatzwahl nach der Begrüßung der Mitglieder mit kurzer Begründung als zusätzlichen Tagesordnungspunkt aufnimmt.

3.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

4.

Der 1. Vorsitzende bestimmt Ort und Zeitpunkt der Vorstandssitzungen und setzt die Tagesordnung fest. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Ladung erfolgt schriftlich, durch Fax oder e-mail (soweit der Empfänger der Ladung Fax bzw. e-mail empfangen kann) mit einer Frist von 1 Monat und unter Angabe von Tagesordnung. Die Ladungsfrist kann durch den Vorstandsbeschluss im Einzelfall abgekürzt werden.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Ergänzung der Tagesordnung um bis zu zwei weitere Tagesordnungspunkte bis zum Ablauf des vierten Tages vor der Sitzung verlangen. Er hat

jeoch für die Bekanntgabe und den Zugang dieser Punkte bei den anderen Vorstandsmitgliedern innerhalb der genannten Frist zu sorgen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Vorstandsbeschlüsse können einvernehmlich auch fernmündlich oder fernschriftlich gefasst werden. Der Beschluss ist zu protokollieren und jedem Vorstandsmitglied alsbald zuzuleiten. Die Vorschriften der vorstehenden Sätze finden keine Anwendung.

5.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nachfolgend keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind.

Ein Mitglied des Vorstandes kann sich für bestimmte oder für alle Tagesordnungspunkte durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Erforderlich ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, aus der sich unzweideutig ergibt, mit welchem Stimmergebnis der Vertretene für welchen Tagesordnungspunkt stimmen will. Unklarheit macht die Stimme ungültig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

6.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Ob und in welchem Umfange Kosten und/oder Auslagen erstattet werden, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

7.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über ihren Inhalt und einen weitergehenden Geschäftsverteilungsplan beschließen die Mitglieder des Vorstandes einvernehmlich.

8.

Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele Forschungsgruppen bilden, einen Wissenschaftlichen Beirat berufen und / oder zu seiner Unterstützung Ausschüsse für bestimmte Forschungsbereiche oder für besondere Aufgaben einsetzen. Die Mitglieder dieser Gremien brauchen dem Verein nicht als Mitglied anzugehören. Entsprechende Beschlüsse faßt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden; ordnungsgemäß vertretene Stimmen gelten für die jeweilige Abstimmung als anwesend.

Darüber hinaus kann der Vorstand einzelne Persönlichkeiten zu Vorstandssitzungen einladen, wenn ihnen festgelegte Aufgabenbereiche übertragen werden sollen oder worden sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1 . Die ordentliche Mitgliederversammlung, die in der Regel mit der Jahrestagung des Vereins zusammenfällt, ist jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von 1 Monat einzuberufen. Der Einladung, die üblicherweise mit dem Tagungsprogramm versandt wird, ist die Tagesordnung beizufügen. Für die Einladung genügt ein einfacher Brief, der an die letztbekannte Anschrift

des Mitgliedes zu richten ist. Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

2.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl eines oder zweier Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung,
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern. Diese dürfen weder dem Vorstand, noch anderen Gremien des Vereins angehören.
- h) Entscheidungen in allen übrigen, im Gesetz oder in der Satzung zwingend vorgesehenen Fällen.

3.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beiträge gezahlt haben. Solange ein Beitrag nicht geleistet ist, ruhen Stimmrecht wie auch Rederecht. Ein Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Vertretung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4.

Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem in der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag in Geld zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zum 31. März für das laufende Jahr im Voraus fällig und bis dahin zahlbar. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag für Mitglieder, die nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, erhöht sich um einen Zusatzbetrag von 2,50 EURO auf den Regelbeitragssatz.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Horn-Bad Meinberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

Horn-Bad Meinberg, den 22. Mai 2009

Der Versammlungsleiter Die Protokollführerin

1. Vorsitzende

gez. Dr. Gert Meier

gez. Elke Moll